



Einwohnergemeinde **Bolligen**



Schutzkonzept COVID-19

Schulanlagen inkl. Turnhallen und Aussenanlagen

vom 29. Mai 2020

1. Allgemeine Bestimmungen

Es gelten die Bestimmungen nach der COVID-19-Verordnung 2 des Bundesrates vom 13. März 2020 (Stand 27. Mai 2020) sowie die Rahmenvorgaben für Sportaktivitäten ab dem 6. Juni 2020. Das nachfolgende Schutzkonzept gilt **ab dem 8. Juni 2020** für folgende Anlagen der Einwohnergemeinde Bolligen:

- Oberstufenzentrum Eisengasse
- Schulanlage Primarschule Lutertal
- Schulanlage Primarschule Ferenberg

Dieses Dokument gilt sowohl für Sportvereine, wie auch Vereine aus dem Bereich Kultur. Die gewählten Begrifflichkeiten gelten analog für beide Bereiche.

Jeder Verein hat vor Aufnahme des Trainings/ der Proben ein auf seinen Betrieb angepasstes Schutzkonzept bei der Einwohnergemeinde Bolligen, Abt. Bildung und Kultur, einzureichen.

2. Übergeordnete Grundsätze Training

- Nur symptomfrei ins Training

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen **nicht** am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

- Einhaltung der Hygieneregeln des BAG

Vor und nach dem Training sind die Hände gründlich mit Seife zu waschen.

- Distanz halten

Bei der Anreise, beim Betreten der Anlage, bei Besprechungen, nach dem Training, bei der Rückreise sind nach wie vor 2 m Abstand einzuhalten und auf Körperkontakt (z.B. Shakehands) ist zu verzichten. Pro teilnehmende Person müssen mindestens 10 m² Trainingsfläche zur Verfügung stehen.

Im eigentlichen Trainingsbetrieb ist der Körperkontakt in allen Sportarten wieder zulässig. Bei Sportaktivitäten, in denen enger Körperkontakt nicht zu vermeiden ist, sind die Trainings so zu gestalten, dass sie ausschliesslich in beständigen Gruppen stattfinden.

- Präsenzlisten führen

Enge Kontakte (länger als 15min dauernde oder wiederholte Unterschreitung der Distanz von 2m ohne Schutzmassnahmen) zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Der Verein führt entsprechende Präsenzlisten.

- Bezeichnung einer/ eines Corona-Beauftragten

Jeder Verein bestimmt eine/n Corona-Beauftragte/n. Diese/r ist verantwortlich für die Einhaltung der definierten Schutzmassnahmen.

3. Nutzungsbedingungen für die Anlage

- Die Anlage darf erst unmittelbar vor Beginn der zugewiesenen Nutzungszeit betreten werden und muss unmittelbar nach dem Training wieder verlassen werden. Begegnungen mit vorherigen oder nachfolgenden Trainingsgruppen sind zu vermeiden.
- Zuschauer, Eltern oder übrige Personen, die nicht aktive Mitglieder der Trainingsgruppen sind, dürfen die Sportanlagen nicht betreten.

- Die Sportlerinnen und Sportler sowie Trainerinnen und Trainer erscheinen in Trainingsbekleidung. Die Sporthallenschuhe sind in einem dafür vorgesehenen Bereich zu wechseln.
- Die nutzbaren WC-Anlagen sind gekennzeichnet.
- Garderoben und Duschen bleiben bis auf weiteres geschlossen.
- Für die Reinigung und Desinfektion von Trainingsmaterial und Gerätschaften ist der Verein selbst verantwortlich.
- Auf häufiges Lüften ist zu achten!
- Für die Reinigung und Desinfektion der Sportanlage ist der Anlagenbetreiber verantwortlich.

4. Informationspflicht der Vereine

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler sowie übrige Beteiligte, detailliert über die Schutzkonzepte des Vereins und der Sportanlage informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten.

Bei Verstössen gegen die in den Konzepten festgelegten Schutzmassnahmen ist der Anlagenbetreiber berechtigt, Personen von der Anlage zu verweisen und/ oder dem Verein die Erlaubnis zur Nutzung der Anlage per sofort zu entziehen.

5. Kommunikation

Die Vereine werden per E-Mail über das Schutzkonzept in Kenntnis gesetzt. Die Information der Öffentlichkeit erfolgt über die Webseite der Einwohnergemeinde Bolligen.

6. Inkraftsetzung

Dieses Schutzkonzept wurde von der Abteilungsleitenden-Konferenz (ALK) und von der Taskforce „Corona“ am 3. Juni 2020 genehmigt und ab 8. Juni 2020 in Kraft gesetzt.

Namens der ALK und der Taskforce



Claudia Frank, Sicherheitsbeauftragte (SIBE)